



Online gestellt und somit verkündet in Cloppenburg am **19.03.2024**

3. Jahrgang
Nr. 15 / 2024

1. **1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr ab dem 1. Januar 2024** Seite 2

2. **2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Cloppenburg vom 20.12.2016** Seite 4



**1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur
Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchstarif im öffentlichen Personennahverkehr ab
dem 1. Januar 2024**

Der Kreistag des Landkreises Cloppenburg hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung vom 20.12.2023 beschlossen:

I.

Die Präambel wird wie folgt gefasst (Änderung unterstrichen)

„Um eine rechtssichere Fortsetzung des Deutschlandtickets in seinem Zuständigkeitsbereich über den 31.12.2023 hinaus zu gewährleisten, erlässt der Landkreis Cloppenburg zunächst befristet bis 31. Dezember 2024 die nachfolgende Satzung.“

II.

Ziffer 7.2 Satz 1 wird wie folgt gefasst (Änderung unterstrichen)

„Die Verkehrsunternehmen erhalten für die Monate Januar 2024 bis Dezember 2024 auf Antrag eine erste Abschlagszahlung in Höhe von 50 Prozent der für das Jahr 2023 vorläufig gewährten Ausgleichsleistungen.“

III.

Ziffer 9.3 Satz 1 wird wie folgt geändert (Änderung unterstrichen):

„Diese allgemeine Vorschrift tritt am 31.12.2024 außer Kraft.“

IV.

Anlage 3 Anhang 2 wird wie folgt geändert:

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2024)

(siehe Anlage)

V.

Die geänderte Satzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

Cloppenburg, den 15.03.2024



Landkreis Cloppenburg

Johann Wimberg
Landrat



**2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur
Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Land-
kreises Cloppenburg
vom 20.12.2016**

Der Kreistag des Landkreises Cloppenburg hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung vom 20.12.2016 beschlossen:

I.

Ziffer 1.4 Satz 1 der Satzung wird wie folgt ergänzt (Änderung unterstrichen):

„Der maßgebliche Höchsttarif sind die Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs, bestehend aus den Schülersammelzeitkarten, Schülermonats-/bzw. Schülerwochenkarten und Semestertickets für Studierende (siehe Ergebnisvermerk der niedersächsischen Bezirksregierungen vom 16.05.1994, Az. 405.1-51.05, 12.14.00/3/4) und den vergleichbaren Zeitfahrausweisen im Nichtausbildungsverkehr der Verkehrsgemeinschaft Cloppenburg („VGC-Tarif) in der jeweils gültigen Fassung.“

II.

Ziffer 1.7 Satz 3 der Satzung wird neu gefasst (Änderung unterstrichen):

„Erfolgt kein Beschluss, ist der für das jeweilige Ausgleichsjahr gesetzliche Wert nach Anlage zu § 7a Abs. 2 S. 2 NNVG für den Landkreis Cloppenburg maßgeblich.“

III.

Ziffer 11.5 Satz 1 der Satzung wird wie folgt ergänzt (Änderung unterstrichen):

„Der Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift ist sachlich und zeitlich begrenzt (gemäß Anlage 1).“

IV.

Ziffer 11.6 wird neu eingefügt:

„Die Verwaltung wird ermächtigt, die Anlage 1 entsprechend der Beschlüsse der Kreisgremien zu ändern und in der jeweils gültigen Fassung bekannt zu machen.“

V.

Anlage 1 der Satzung wird für das Jahr 2024 wie folgt gefasst:

(siehe Anlage)

VI.

Die geänderte Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Cloppenburg, den 15.03.2024



Landkreis Cloppenburg

Johann Wimberg
Landrat